



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 14. Januar 2021 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, zu dulden, dass sie nicht gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020

[HmbGVBl. S. 365], zuletzt geändert am 8. Januar 2021 [HmbGVBl. S. 10], im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) für zehn Tage, beginnend mit ihrer Einreise in die Freie und Hansestadt Hamburg am 6. Januar 2021, in häuslicher Quarantäne verbleibt, ist nicht begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, der durch die einstweilige Anordnung gesichert werden soll, und eines Anordnungsgrundes, d.h. einer drohenden Vereitelung oder Erschwerung dieses Anspruchs. Beide Voraussetzungen sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 i.V.m. § 294 ZPO glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; demnach soll einem Antragsteller regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Wird die Hauptsache – wie hier – vorweggenommen, kann einem Eilantrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache voraus. Zwar betrifft der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, anders als Eilanträge im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO, unmittelbar nur das Verhältnis zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens. Jedoch könnten, wenn das streitgegenständliche Gebot, sich nach einer Einreise in die Freie und Hansestadt Hamburg bei vorherigem Aufenthalt in einem Risikogebiet für einen Zeitraum von zehn Tagen abzusondern, gegenüber der Antragstellerin für unwirksam erklärt würde, auch alle anderen Bürger Hamburgs Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren stellen. In letzterem Fall bestünde für die Antragsgegnerin ein erheblicher Druck auf Gleichbehandlung mit der Folge, dass die die Pflicht zur Absonderung begründende Norm gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO faktisch außer Kraft gesetzt werden würde. Auch dieser Umstand unterstreicht das Erfordernis hoher Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 8; zuletzt auch VG Hamburg, Beschl. v. 23.12.2020, 14 E 5238/20, veröffentlicht auf: <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/> S. 3).

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Antragstellerin vor dem Hintergrund, dass die Pflicht zur häuslichen Absonderung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise aus Gran Canaria am 6. Januar 2021 in die Freie und Hansestadt Hamburg nur noch bis zum Ablauf des 16. Januar 2021 besteht, zwar das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, nicht jedoch das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Maß an weit überwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Nach der im Eilverfahren allein gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung dürfte sich § 35 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht als rechtswidrig erweisen. Zunächst dürfte der vorstehenden, streitgegenständlichen Norm eine den verfassungsmäßigen Anforderungen genügende Verordnungsermächtigung zugrunde liegen (1.). Weiter dürfte es nicht überwiegend wahrscheinlich sein, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Verordnungsermächtigung nicht vorliegen (2.) und die Absonderungspflicht der Antragstellerin auch im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt (3.).

1. Die in § 35 Abs. 1 Halbs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Pflicht zur zeitweisen Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten dürfte in § 32 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (im Folgenden: IfSG) eine hinreichende Verordnungsermächtigung finden. Nach diesen Vorschriften werden Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen (§ 32 Satz 1 IfSG); bei Ansteckungsverdächtigen kann insbesondere angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden (§ 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Angesichts dessen, dass die in Rede stehenden Vorschriften – wenn auch nur in sehr begrenztem Umfang – Eingriffsvoraussetzungen für die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Absonderung in Krankenhäusern oder anderweitigen Formen wie einer häuslichen Quarantäne normieren, dürften sie sich sowohl gegenüber § 28 Abs. 1 IfSG als auch gegenüber § 28a Abs. 1 i.V.m. § 28 IfSG als speziellere Regelungen erweisen (vgl. hierzu auch OVG München, Beschl. v. 3.12.2020, 20 NE 20.2749, juris Rn. 32 ff.; OVG Saarlouis, Beschl. v. 10.12.2020, 2 B 361/20, juris Rn. 10 f.; OVG Münster, Beschl. v. 20.11.2020, 13 B 1770/20.NE, juris Rn. 26).

2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG dürften erfüllt sein. Es erscheint nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Bewertung des Ordnungsgebers, jeden Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet i.S.d. § 2 Nr. 17 IfSG als

Ansteckungsverdächtigen zu behandeln, sich in einem Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird (so wohl auch: OVG Schleswig, Beschl. v. 30.10.2020, 3 M R51/20, juris Rn. 14; hingegen offen gelassen: BVerfG, Beschl. v. 18.6.2020, 1 BvQ 69/20, juris Rn. 11 ff.; OVG Saarlouis, Beschl. v. 10.12.2020, 2 B 361/20, juris Rn. 12; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 7.12.2020, OVG 11 S 123/20, juris Rn. 23; Beschl. v. 3.12.2020, OVG 11 S 122/20, juris Rn. 28; OVG München, Beschl. v. 3.12.2020, 20 NE 20.2749, juris Rn. 40 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 20.11.2020, 13 B 1770/20.NE, juris Rn. 29 ff.). Dies gilt sowohl allgemein für die Behandlung von Reiserückkehrern aus Risikogebieten (a)) als auch konkret für die Einstufung der Kanarischen Inseln als Risikogebiet (b)).

a) Wie bereits dargelegt, sieht § 32 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG die Anordnung einer Absonderung in Form einer häuslichen Quarantäne insbesondere für Ansteckungsverdächtige vor. Nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG ist Ansteckungsverdächtig jeder Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 31 f.) Folgendes ausgeführt:

„Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition in § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG "anzunehmen", wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte (Bales/Baumann, a.a.O. § 2 Rn. 13; Schumacher/Meyn, Bundes-Seuchengesetz, 2. Aufl., 1982, § 2 S. 10). Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist (anders die abweichende Formulierung in § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Tierseuchengesetzes - TierSG - zur Legaldefinition des ansteckungsverdächtigen Tieres). Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme "geradezu aufdrängt". Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil (so im Ergebnis auch Urteil vom 15. Februar 2001 - BVerwG 3 C 9.00 - Buchholz 418.6 TierSG Nr. 17 S. 3 = juris Rn. 15 a.E. <zu der vergleichbaren Formulierung in § 1 Abs. 2 Nr. 7 TierSG a.F.>).

bb) Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt allerdings kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Die Rechtsprechung des Senats zu § 1 Abs. 2 Nr. 7 TierSG a.F. (Urteil vom 15. Februar 2001 a.a.O. S. 3 f. bzw. Rn. 16) lässt sich auf den Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG nicht übertragen. Vielmehr ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts um so geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (z.B. Urteil vom 26. Februar 1974 - BVerwG 1 C 31.72 – BVerwGE 45, 51 <61>; Beschluss vom 13. Mai 1983 - BVerwG 7 B 35.83 – Buchholz 451.22 AbfG Nr. 14 S. 32). Dafür

sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Im Falle eines hochansteckenden Krankheitserregers, der bei einer Infektion mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen würde, drängt sich angesichts der schwerwiegenden Folgen auf, dass die vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts genügt. Das Beispiel zeigt, dass es sachgerecht ist, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende (einfache) Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.“

Die vorstehenden Ausführungen zugrunde gelegt, hat die Antragstellerin jedenfalls nicht mit dem für ein Obsiegen in einem (noch nicht anhängigen) Hauptsacheverfahren erforderlichen Maß zur Überzeugung der Kammer glaubhaft gemacht, dass die Einreise aus einem Risikogebiet in die Freie und Hansestadt Hamburg – abstrakt betrachtet – nicht zur Annahme eines typisierten Ansteckungsverdachts berechtigen könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass an die Wahrscheinlichkeit der Ansteckungsgefahr mit dem Krankheitserreger SARS-CoV-2 wegen der hohen Infektiosität des Erregers, den teilweise schwerwiegenden bis tödlichen Krankheitsverläufen und dem Fehlen zielgerichteter Behandlungsmöglichkeiten nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden dürften. Nach wie vor gilt es hervorzuheben, dass dem Krankheitserreger SARS-CoV-2 eine hohe Infektiosität beizumessen ist, da der Hauptübertragungsweg des Krankheitserregers in Form einer respiratorischen Aufnahme virushaltiger Partikel beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen oder Niesen besteht und auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen in der unmittelbaren Umgebung infektiöser Personen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. hierzu: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=20601E29B6FF0110A1486C05D248974A.internet051?nn=13490888#doc13776792bodyText2, zuletzt abgerufen am 14.1.2021). Die hohe Infektiosität und die damit einhergehende Gefährlichkeit des Krankheitserregers SARS-CoV-2 spiegelt sich insbesondere in dem dynamischen Infektionsgeschehen in ganz Deutschland wider. Denn nach den aktuellen Angaben des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen des Krankheitserregers SARS-CoV-2 in der gesamten Bevölkerung in Deutschland zu beobachten; die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Auch wenn die seit Anfang Dezember erneut stark angestiegenen Fallzahlen während der Weihnachts- bzw. Jahreswechselfeiertage zwischenzeitlich zurückgegangen sind, ist nunmehr wohl wieder mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Die Inzidenz der

„<https://www.rki.de/risikogebiete>“ (vgl. hierzu auch den im Zeitpunkt der Einreise der Antragstellerin noch geltenden § 35 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung bis zum 7. Januar 2020 [HmGVBl. S. 547], dessen Inhalt mit der vorstehenden Legaldefinition nahezu übereingestimmt hat).

Ausweislich der unter der zuletzt genannten Internetadresse aufzufindenden Angaben (zuletzt abgerufen am 14.1.2021) basiert die Einstufung als Risikogebiet auf einer zweistufigen Bewertung: Zunächst werde festgestellt, in welchen Staaten bzw. Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gegeben habe. In einem zweiten Schritt werde sodann nach qualitativen und weiteren Kriterien festgestellt, ob z.B. für Staaten bzw. Regionen, die den genannten Grenzwert nominell über- oder unterschreiten, dennoch die Gefahr eines nicht erhöhten oder eines erhöhten Infektionsrisikos vorliege. Für die EU-Mitgliedstaaten werde seit der 44. Kalenderwoche des Jahres 2020 insbesondere die nach Regionen aufgeschlüsselte Karte des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) berücksichtigt. Die Karte enthalte Daten zur Rate der SARS-CoV-2-Neuinfektionen, zur Testpositivität und zur Testrate. Weiter liefere das Auswärtige Amt auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen sowie ggf. das Bundesministerium für Gesundheit sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat qualitative Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchteten. Maßgeblich für die Bewertung seien insbesondere die Infektionszahlen und die Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), Testkapazitäten sowie durchgeführte Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.). Ebenso werde berücksichtigt, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorlägen.

Angesichts dieser zweistufigen Vorgehensweise der bei der Einstufung von Staaten bzw. Regionen als Risikogebiete beteiligten Behörden hat die Kammer – vor allem angesichts des rasant fortschreitenden Pandemiegeschehens – keine durchgreifenden Bedenken, dass die für die Bestimmung der Risikogebiete gewählten Kriterien und Modalitäten für die Annahme eines Ansteckungsverdachts nicht sachgerecht wären. Das Vorgehen auf der ersten Prüfungsstufe, wonach zunächst Staaten bzw. Regionen bei Erreichen eines Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen als Risikogebiete in Betracht kommen, überzeugt insofern, als ab diesem Wert – jedenfalls

in Deutschland – die Kapazitätsgrenze für die Kontaktnachverfolgung erschöpft wäre. Zudem bleibt es den Behörden auf der zweiten Prüfungsstufe vorbehalten, aufgrund weiterer bis dahin erhobener Daten zur Rate der SARS-CoV-2-Neuinfektionen, zur Testpositivität und zur Testrate sowie in kooperativer Zusammenarbeit ausgetauschten Fachwissens hinsichtlich der Maßnahmenbekämpfung vor Ort eine Einzelfallbetrachtung für jeden Staat bzw. jede Region vorzunehmen und letztlich von dem rein nominellen Ergebnis der ersten Prüfungsstufe abzuweichen. Inwiefern die vorstehenden Kriterien hinsichtlich ihrer Qualität und Anzahl im Einzelfall als epidemiologische Erkenntnisse für die Begründung eines Ansteckungsverdachts im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG tatsächlich Berücksichtigung fänden und ausreichen, kann in dem hiesigen Eilverfahren naturgemäß nur in beschränktem Umfang überprüft werden.

b) Vor diesem Hintergrund begegnet die Ausweisung der Kanarischen Inseln – bestehend aus den Inseln Teneriffa, Fuerteventura, Gran Canaria, Lanzarote, La Palma, La Gomera und El Hierro – seit dem 20. Dezember 2020 durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als ein Risikogebiet i.S.d. § 2 Nr. 17 IfSG keinen durchgreifenden Bedenken. Zum Zeitpunkt der Einreise der Antragstellerin in die Freie und Hansestadt Hamburg am 6. Januar 2021 hat der Inzidenzwert der vorangehenden sieben Tage für die Kanarischen Inseln 71,60 (vgl. hierzu: <https://grafcan1.maps.arcgis.com/apps/opstdashboard/index.html#/156eddd4d6fa4ff1987468d1fd70efb6>, zuletzt abgerufen am 14.1.2021) und allein für Gran Canaria 61,60 (vgl. hierzu: <https://cvcanarias.com/gran-canaria>; <https://grafcan1.maps.arcgis.com/apps/opstdashboard/index.html#/156eddd4d6fa4ff1987468d1fd70efb6>, zuletzt jeweils abgerufen am 14.1.2021) betragen. Der siebentägige Inzidenzwert hat für die Kanarischen Inseln am 5. Januar 2021 den Wert von 50 Neuinfektionen bei 100.000 Einwohnern überschritten (erste Prüfungsstufe). Zudem sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, denen zufolge sich den zuständigen Behörden – beispielsweise aufgrund aktualisierter Daten hinsichtlich der SARS-CoV-2-Neuinfektionen, der Testpositivität oder der Testrate – eine abweichende Entscheidung hätte aufdrängen müssen (zweite Prüfungsstufe). Anders als die Antragstellerin meint, erscheint es auch als durchaus überzeugend, dass die benannten Behörden die Kanarischen Inseln als ein einziges Risikogebiet eingestuft und hinsichtlich der einzelnen Inseln keine weitere Differenzierung vorgenommen haben. Denn auch wenn die Inzidenzwerte auf den einzelnen Inseln – je nach Zeitpunkt – teilweise stark voneinander abweichen können und zeitweise sogar unter einem Wert von 50,00 liegen, zeigt doch gerade das derzeit

sehr dynamische Infektionsgeschehen, dass es auch auf den einzelnen Inseln in einer relativ kurzen Zeitspanne zu einem starken Anstieg des Inzidenzwertes kommen kann. Insofern lässt sich – wie auch von der Antragstellerin selbst vorgetragen – beispielhaft auf den Inzidenzwert der Insel El Hierro verweisen, welcher am 17. Dezember 2020 noch bei 00,00 gelegen hat und bis zum 5. Januar 2021 sprunghaft auf 200,10 angestiegen ist (vgl. hierzu: <https://cvcanarias.com/el-hierro>; <https://grafcan1.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/156eddd4d6fa4ff1987468d1fd70efb6>, zuletzt jeweils abgerufen am 14.1.2021).

3. Überdies dürfte die in § 35 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Absonderungspflicht unter die von der Verordnungsermächtigung gemäß § 32 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG vorgesehene Rechtsfolge fallen und auch im Übrigen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen; insbesondere dürfte sie wohl nicht mit einer weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit einen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 GG darstellen. Denn die Absonderungspflicht erweist sich zur Erreichung des verfolgten legitimen Zwecks, die Weiterverbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 einzudämmen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten (vgl. zu dieser Zielsetzung ausdrücklich § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Durch die in Rede stehende Absonderungspflicht wird die Weiterverbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2, jedenfalls solange Reiserückkehrer wie die Antragstellerin nicht nachweislich negativ auf den Krankheitserreger SARS-CoV-2 getestet worden sind, eingedämmt. Auch wird durch die Absonderungspflicht bis auf Weiteres verhindert, dass ansteckungsverdächtige Reiserückkehrer, sofern sie sich tatsächlich infiziert haben, den Krankheitserreger SARS-CoV-2 weiterverbreiten und dadurch das derzeit ohnehin bereits sehr belastete Gesundheitssystem noch weiter in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Weiter erweist sich die Absonderungspflicht auch als erforderlich, da keine gleich wirksamen, Reiserückkehrer aus Risikogebieten weniger beeinträchtigende Maßnahmen in Betracht kommen. Dies gilt jedenfalls insoweit als im Einzelfall kein von dem Ordnungsgeber in § 36 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierter Ausnahmefall vorliegt. Jedenfalls wäre es auch der Antragstellerin – wie anderen Reiserrückkehrern – möglich gewesen, sich entsprechend den Anforderungen des § 36a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ab dem fünften Tag nach ihrer Einreise (hier: 11. Januar 2021) auf eine Erkrankung mit dem Krankheitserreger SARS-CoV-2 testen zu lassen und bei nachweislich negativem Testergebnis die zehntägige Absonderungspflicht zu verkürzen. Weiter erweist sich der Eingriff in die Rechte der Antragstellerin auch als verhältnismäßig im engeren Sinne, da aufgrund der vorzunehmenden Gesamtab-

wägung der durch die in Rede stehende Regelung bezweckte Rechtsgüterschutz die eingeschränkten Rechtsgüter und legitimen Interessen der Antragstellerin, sich nicht für zehn Tage in eine häusliche Quarantäne zu begeben, überwiegt. Denn dem durch die Regelung bezweckten Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge kommt im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.4.2020, 1 BvR 755/20, juris Rn. 11) ein sehr hohes Gewicht zu, da es sich hierbei um überragend wichtige Gemeinschaftsgüter handelt.

Weiter dürfte die Absonderungspflicht gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keinen rechtswidrigen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG darstellen, da die häusliche Absonderung eine gewisse Freiwilligkeit des Betroffenen voraussetzt und deshalb mangels physischer Zwangswirkungen wohl keinen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Bewegungsfreiheit begründet. Angesichts des Umstands, dass ein Verstoß gegen die in Rede stehende Absonderungspflicht gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 62 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bußgeldbewehrt ist, kann zwar eine psychische Zwangswirkung für die Antragstellerin bestehen; jedoch wird die Pflicht zur Absonderung nicht durch weitere Vorkehrungen begleitet, die einen zur Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG erforderlichen physischen Zwang bewirken könnten (so wohl auch: OVG Münster, Beschl. v. 13.7.2020, 13 B 968/20.NE, juris Rn. 40 ff.; VG Hamburg, Beschl. v. 25.11.2020, 19 E 4746/20, veröffentlicht auf: <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/> S. 11; Johann/Gabriel in: BeckOK, IfSG, Stand Dezember 2020, § 30 Rn. 24 ff.; Di Fabio in: Maunz/Dürig, GG, Stand August 2020, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Rn. 22; anders hingegen: OVG München, Beschl. v. 3.12.2020, 20 NE 20.2749, juris Rn. 52; VG Hamburg, Beschl. v. 13.5.2020, 15 E 1967/20, veröffentlicht auf: <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/> S. 10 f.; Beschl. v. 27.11.2020, 10 E 4873/20, veröffentlicht auf: <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/> S. 5 f.).

Auch dürfte die in § 35 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Absonderungspflicht für Reiserückkehrer bei vorherigem Aufenthalt in Risikogebieten nicht zu einer mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden Ungleichbehandlung führen. Es fehlt bereits an wesensgleichen Sachverhalten. Es steht zu vermuten, dass sich das Bewegungs- und Kontaktprofil von Auslandsreisenden typischerweise von dem Daheimgebliebener unterscheidet. Die Auslandsreisenden weisen regelmäßig ein typisierbar gefahrgeneigtes Verhalten auf. Durch den Antritt der Reise verlassen sie ihr alltägliches Umfeld,

suchen verstärkt frequentierte Orte wie Flughäfen oder Touristenattraktionen auf und kommen auch mit einer Vielzahl anderer Menschen in Kontakt. Dies zeigt sich in Bezug auf die Kanarischen Inseln insbesondere auch daran, dass dort – anders als in Deutschland – Restaurants und Bars in Hotelanlagen – wenn auch nur bedingt und bis zur Ausschöpfung einer gewissen Kapazität – für Urlauber geöffnet haben; daran ändert auch nichts, dass bei Einreise auf die Kanarischen Inseln pauschal ein negatives Corona-Testergebnis, welches bei Einreise nicht älter als 72 Stunden sein darf, vorgewiesen werden muss (vgl. hierzu: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/spaniensicherheit/210534>, zuletzt abgerufen am 14.1.2021). Die im Inland, insbesondere in der Freien und Hansestadt Hamburg, verbleibende Bevölkerung kann durch die zahlreich erlassenen, normativen Regelungen des Hamburgischen Verordnungsgebers in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hingegen nur noch eingeschränkt ihren privaten sowie beruflichen Angelegenheiten nachgehen; derzeit ist es nicht ersichtlich, dass für die Kanarischen Inseln, insbesondere für Gran Canaria, qualitativ vergleichbare Regelungen getroffen worden sind (zu alledem so wohl auch: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 7.12.2020, OVG 11 S 123/20, juris Rn. 24 ff.; Beschl. v. 3.12.2020, OVG 11 S 122/20, juris Rn. 28 f.; hingegen offen gelassen: OVG Saarlouis, Beschl. v. 10.12.2020, 2 B 361/20, juris Rn. 13; OVG Bautzen, Beschl. v. 9.12.2020, 3 B 417/20, juris Rn. 17 ff.; anders hingegen: OVG Münster, Beschl. v. 20.11.2020, 13 B 1770/20.NE, juris Rn. 36).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Kammer sieht aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.

...

...

...